

Ausfallentschädigung für Kulturschaffende im Überblick

Dies ist eine vereinfachte Übersicht. Alle ausführlichen Informationen finden Sie [hier](#).

4 Voraussetzungen zur Gesuchstellung müssen erfüllt sein

Wohnsitz im Kanton Zürich	selbständig erwerbend gemeldet seit mind. 1. November 2020	Tätigkeit in einem der erfassten Bereiche	hauptberufliche Tätigkeit als Kulturschaffende*r <ul style="list-style-type: none">• entweder• Jahreseinkommen > 50% in der Kultur• oder• Normalarbeitszeit > 50% in der Kultur
---------------------------	--	---	--



Ausfallentschädigung kurz erklärt

Ihnen ist aufgrund der staatlichen Corona-Massnahmen ein finanzieller Schaden entstanden.	Sie sind dazu verpflichtet, den Schaden so gering wie möglich zu halten.	Die Ausfallentschädigung deckt max. 80% des Schadens.	Subsidiarität: Es gibt verschiedene Corona-Hilfen (u.a. CEE der SVA, Nothilfe). Die Ausfallentschädigung deckt den Teil des Schadens, der nicht anderweitig bereits gedeckt wurde.
---	--	---	--



2 Wege der Schadensberechnung: Sie entscheiden sich für einen Weg.

<u>Ausgefallene oder verschobene Veranstaltungen</u> Ihre im Zeitraum 26. September 2020 bis 31. Januar 2021 bereits geplanten Veranstaltungen oder Projekte wurden abgesagt oder verschoben. (Weitere Informationen S. 4)	<u>Pauschalisierte Ausfallentschädigung</u> Sie wurden im Zeitraum 1. November 2020 bis 31. Januar 2021 (fast) nicht mehr für Veranstaltungen oder Projekte angefragt. (Weitere Informationen S. 3)
---	--



Einreichfrist für Ihr Gesuch: 31. März 2021

ausführliche Informationen	zum Gesuchsportal	Fragen? telefonisch: Montag - Freitag, 14 - 17 Uhr, 043-259 25 90, per E-Mail an fachstellekultur@ji.zh.ch
--	-----------------------------------	--